

## **D.12 Zielfernrohrgewehr 2 (ZG 2) mod. ZG1 (ZG2mZG1)**

**Kurzbeschreibung:** Geschossen wird die Disziplin ZG2 mit Waffen der Disziplin ZG1 auf die Distanz von 300 Metern gemäß der Sportordnung D.12 mod.ZG1.

### **D.12 mod. ZG1.1 Waffe**

Zugelassen sind Halbautomaten und Repetierer, die vor dem 01. Januar 1965 in einer regulären Armee, bei der Polizei oder der Zollverwaltung eingeführt wurden und lediglich durch aufsetzen eines Zielfernrohres entstanden sind. Der Verschluss darf gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Veränderungen nur zulässig, soweit zur Montage des Zielrohres erforderlich sind. Nicht zugelassen sind: Kongsberg M64 und M67, Remington 700, Winchester 70, FN-Police Sniper etc..

### **D.12 mod. ZG1.2 Abzug**

Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein. Hiervon ausgenommen ist der Schmidt Rubin K31, der bauartbedingt ein Abzugsgewicht von 1300 g halten muss.

### **D.12 mod. ZG1.3 Schäftung**

Der Schaft muss der eingeführten Dienstwaffe entsprechen. Aufgesetzte Schaftbacken sind nicht zugelassen. Eine Bettung des Systems und eine Innenschaftbearbeitung sind erlaubt. Das Verändern der Form der Beschläge (z.B. das Ausfeilen von Beschlägen) bzw. das Weglassen von Beschlägen ist nicht zulässig.

### **D.12 mod. ZG1.4 Zielfernrohr**

Zielfernrohre und Montagen dürfen von der Art der mit den entsprechenden Dienstgewehren eingeführten Zielfernrohren und Montagen abweichen. **Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden.** Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Die Benutzung eines Flimmerschutzes (Flimmerband, Kunststoffrohr) ist nicht gestattet. Eine Sonnenblende mit einer Länge von nicht mehr als 100 mm, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs, darf montiert werden.

### **D.12 mod. ZG1.5 Munition**

Es ist die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

### **D.12 mod. ZG1.6 Kaliber**

Das Kaliber muss dem der bei einer regulären Armee, der Polizei oder der Zollverwaltung nachweislich eingeführten Kaliber dieser Waffe entsprechen und darf 8 mm nicht überschreiten.

### **D.12 mod. ZG1.7 Anschlagsart**

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung sind nicht zulässig. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Die Schulterstütze darf mit keinem Teil die Unterlage berühren, auf der der Schütze liegt. Zwischen der Unterlage auf der der Schütze liegt und der Schulterstütze darf sich nur die Hand des Schützen befinden. Ein vorhandener Sporn an der Schulterstütze muss ganz eingezogen sein oder, wenn dies nicht möglich ist, demontiert werden.

### **D.12 mod. ZG1.8 Bekleidung**

Zugelassen sind Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

### **D.12 mod. ZG1.9 Schusszahl**

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig. 20 Wertungsschüsse.

**D.12 mod. ZG1.10 Schießzeit**

30 min. für Probe- und Wertungsschüsse.

**D.12 mod. ZG1.11 Scheibe**

Scheibe Nr. 4

**D.12 mod. ZG1.12 Anzeige**

Jeder Treffer kann mit einer Markierungsscheibe "spotting disc" angezeigt werden. Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Bei elektronischer Anzeige entfällt diese Anzeigetechnik.

**D.12 mod. ZG1.13 Scheibenentfernung**

300 m (+/- 1 m)

**D.12 mod. ZG1.14 Auswertung**

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12